

ABT15EW – Sanierung und Revitalisierung

Förderungsrichtlinie

Assanierung

Stand März 2024



Assanierung

Förderungsrichtlinie des Landes Steiermark

Für Layout und Inhalt verantwortlich:
Abteilung 15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau
Referat Sanierung und Revitalisierung

<https://wohnbau.steiermark.at> bzw. www.sanieren.steiermark.at

Herausgeber
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 – Energie, Wohnbau, Technik
Landhausgasse 7
8010 Graz

Telefon: +43/(0)316/877-3713 sowie 3769 und 5461 (Serviceline)
Fax: +43/(0)316/877-4569
E-Mail: sanierung@stmk.gv.at

© März 2024

Inhaltsverzeichnis

Assanierung.....	1
Inhaltsverzeichnis	2
Einleitung	3
1. Gegenstand der Förderung	3
2. Begriffsbestimmungen	3
2.1. Wohnung.....	3
2.2. Wohnheim	3
2.3. Nutzfläche	3
3. Wer kann eine Förderung beantragen?.....	4
4. Können Förderungen miteinander kombiniert werden?	4
5. Welche Förderungsvoraussetzungen sind zu beachten?	4
6. Wie hoch ist die Förderung?.....	5
6.1. Nicht rückzahlbare Annuitätenzuschüsse	5
6.2. Nicht rückzahlbarer Förderungsbeitrag.....	5
6.3. Förderbare Kosten	6
7. Welche Unterlagen sind erforderlich?	6
7.1. Voranfrage (optional)	6
7.2. Projektbeurteilung Schritt 1: Gutachten zum Wohnumfeld (§15c DVO zum Stmk. WFG 1993)	7
7.3. Projektbeurteilung Schritt 2: Begutachtung am Sanierungswohnbautisch	8
7.4. Projektbeurteilung Schritt 3: Antragsverfahren	8
7.5. Projektbeurteilung Schritt 4: nach Umsetzung.....	9
8. Wie erfolgt die Förderungsabwicklung?	10
8.1. Projektbeurteilung Schritt 1: Gutachten zum Wohnumfeld	10
8.2. Projektbeurteilung Schritt 2: Begutachtung am Sanierungswohnbautisch und Projektbeurteilung Schritt 3: Antragsverfahren	10
8.3. Projektbeurteilung Schritt 4: nach Umsetzung.....	11
ANHANG I	12
ANHANG II	12

Einleitung

Das Land Steiermark gewährt für sein Gebiet wahlweise **nicht rückzahlbare Annuitätenzuschüsse** zu Darlehen und Abstattungskrediten oder **nicht rückzahlbare Förderungsbeiträge**. Die Zuschüsse gelten nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen.

1. Gegenstand der Förderung

Unter einer Assanierung versteht man das zumindest weitgehende Ersetzen eines bestehenden Gebäudes am selben Standort. Eine **Assanierung liegt dann vor**, wenn ein Gebäude nicht als Ganzes erhaltenswert ist und

- durch einen **kompletten Neubau** ersetzt wird oder
- ein **Neubauanteil von mehr als 50 Prozent, bezogen** auf die bisherige Nutzfläche, erfolgt.

Weiters muss das Gebäude in einem **Siedlungsschwerpunkt** gemäß § 2 Abs. 1 Z 31 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 liegen.

Mit der Förderung im Rahmen der Assanierung soll neben einer Verbesserung der Wohnqualität auch eine positive Entwicklung des Wohnumfeldes erzielt werden.

Die **maximal geförderte Nutzfläche** darf das Fünffache der Bestandsnutzfläche nicht überschreiten. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind Bauvorhaben, bei denen Baulücken verbaut oder Blockrandbebauungen geschlossen werden.

2. Begriffsbestimmungen

2.1. Wohnung

eine zur ganzjährigen Bewohnung geeignete, baulich in sich abgeschlossene, normal ausgestattete Wohnung, deren Nutzfläche mindestens 30 m² und höchstens 150 m² beträgt

2.2. Wohnheim

Heim in normaler Ausstattung, das zur Befriedigung des regelmäßigen Wohnbedürfnisses seiner Bewohner bestimmt ist und das neben den Wohn- oder Schlafräumen auch die dem Verwendungszweck entsprechenden sonstigen Räume enthält

2.3. Nutzfläche

Gesamte Bodenfläche einer Wohnung oder eines Geschäftsraums abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen. Nicht zu berücksichtigen sind dabei:

- Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohn- oder Geschäftszwecke geeignet sind
- Treppen, offene Balkone, Terrassen
- Räume, die spezifisch für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke ausgestattet sind

3. Wer kann eine Förderung beantragen?

Um die Förderung können ansuchen:

- **Eigentümer:innen** einer Liegenschaft
- **Bauberechtigte**

4. Können Förderungen miteinander kombiniert werden?

Förderungen anderer Stellen (Bund, Gemeinde, Bundesdenkmalamt, Kammer für Land- und Forstwirtschaft usw.) sind möglich, solange die Summe der Förderungen nicht die förderungsfähigen Kosten übersteigt. Förderungen anderer Landesstellen zur selben Maßnahme sind nicht möglich.

Eine Kombination mit anderen Förderungen im Rahmen der Wohnhaussanierung, des Wohnbauschecks oder des Geschoßbaus ist nicht möglich.

5. Welche Förderungsvoraussetzungen sind zu beachten?

- a) Das Gebäude muss in einem **Siedlungsschwerpunkt** gemäß § 2 Abs. 1 Z. 31 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 liegen.
- b) Es liegt ein **Gutachten** des mit bautechnischen Angelegenheiten und Gestaltung befassten Referats des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vor, aus dem hervorgeht, dass die **Assanierung im Interesse der Entwicklung des Wohnumfeldes** erfolgt. Dieses Gutachten hat unter Berücksichtigung eines vom Förderungswerber vorzulegenden Assanierungskonzepts sowohl die bisherige als auch die künftige bauliche Situation zu berücksichtigen.
- c) Das Gebäude ist sowohl in der Planung als auch nach der Ausführung entsprechend dem **klimaaktiv Standard Silber** zu zertifizieren.
- d) Die **behördliche Baubewilligung** des Altobjektes muss zum Zeitpunkt der Einreichung des Förderungsansuchens **mindestens 30 Jahre** zurückliegen.
- e) Mit den **Abbruch- und Bauarbeiten darf ohne Zustimmung** der Förderungsstelle **nicht begonnen werden**.
- f) Der **Abbruch** (Teilabbruch oder gänzlicher Abbruch) des Altbestandes darf erst nach einer positiven Projektbeurteilung durch den Sanierungswohnbautisch sowie nach Vorlage eines rechtskräftigen Abbruchbescheids der Baubehörde erfolgen. Zusätzlich ist eine **Beschreibung** über die technische Ausführung des Abbruchs, Sicherheitsmaßnahmen sowie über die Sortierung und den Verbleib des Bauschutts vorzulegen.
- g) Bei Holzbauten in Leichtbauweise und bei Lüftungsanlagen ist eine **Luftdichtheitsmessung** unter Vorlage des Messprotokolls gem. ÖNORM B 9972 (Verfahren 1) durchzuführen.
- h) Im Anlassfall ist eine **thermografische Prüfung** und erforderlichenfalls eine Mängelbehebung durchzuführen.
- i) Ein Energieausweis auf Basis der OIB-Richtlinie 6 samt Anhang ist zu erstellen und in der ZEUS-Datenbank hochzuladen. Die ZEUS-ID ist im Zuge der Förderungseinreichung (Schritt 2, siehe 8.2) bekanntzugeben.
- j) Sowohl bei einem kompletten Neubau als auch bei der Sanierung von Bestandsbauteilen sind hinsichtlich der thermischen Qualität die

Anforderungen des Steiermärkischen Baugesetzes und der Steiermärkischen Bautechnikverordnung in Verbindung mit der OIB-Richtlinie 6 zu erfüllen.

- k) Ein Gutachten zur **Energiebereitstellung (Formblatt WBF-3)** zur beabsichtigten Heizungsform und zum beabsichtigten Energieträger muss vorliegen.
- l) Bei Neuschaffung einer Wohnung muss die **Wohnnutzfläche mindestens 30 m²** und darf **höchstens 150 m²** betragen, außerdem müssen die Wohnungen baulich voneinander abgeschlossen sein.
- m) Generell und vor allem im Dachgeschoß sind die baugesetzlichen **Mindestraumhöhen** umzusetzen, im Dachgeschoß mit geeigneten Dachflächen sind die Flächen mit einer lichten Höhe von weniger als 0,85 m nicht förderbar.
- n) Die Wohnungen müssen zur **ständigen Bewohnung (Hauptwohnsitz)** bestimmt sein. Zweitwohnungen, Ferienwohnungen sowie Büro- und Geschäftsräume sind von der Förderung ausgeschlossen.
- o) Eine **Übertragung der Förderung** bei Verkauf von einzelnen Wohnungen auf den/die Käufer/in (Rechtsnachfolger/in) ab dem Zeitpunkt der Ausstellung der Förderungszusicherung bis zur Überweisung des letzten Annuitätenzuschusses/Förderungsbeitrages ist nicht möglich.

6. Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung besteht **wahlweise** in der Gewährung

- von **nicht rückzahlbaren Annuitätenzuschüssen** zu Darlehen (Abstattungskrediten) nach Pkt. 6.1 oder
- eines **nicht rückzahlbaren Förderungsbeitrags** nach Pkt. 6.2

Die erstmalige Auszahlung des Annuitätenzuschusses bzw. Förderungsbeitrages erfolgt ein halbes Jahr nach Bezug der geförderten Wohnungen. Die Auszahlung ist nur für die Wohnungen möglich, für die eine widmungsgemäße Verwendung nachgewiesen wird.

6.1. Nicht rückzahlbare Annuitätenzuschüsse

Für die Rückzahlung (Tilgung und Verzinsung) von Darlehen (Abstattungskrediten) mit einer Laufzeit von 15 Jahren können **nicht rückzahlbare Annuitätenzuschüsse im Ausmaß von 30 %** auf die Dauer von 15 Jahren gewährt werden. Eine längere Laufzeit ist zulässig. Die Auszahlung der Annuitätenzuschüsse erfolgt in **30 Halbjahresraten**.

Die Berechnung der Annuitätenzuschüsse erfolgt auf der Grundlage eines Darlehens (Abstattungskredits) mit einer Laufzeit von 15 Jahren und einer jährlichen Verzinsung von 5 % dekursiv. **Eine Anpassung der Annuitätenzuschüsse bei Veränderungen des Darlehenszinssatzes erfolgt nicht.**

Außerordentliche Tilgungen des geförderten Darlehens (Abstattungskredits) haben grundsätzlich eine Laufzeitverkürzung zur Folge. Eine längere Laufzeit des zu fördernden Darlehens ist zulässig.

6.2. Nicht rückzahlbarer Förderungsbeitrag

Zu den von der Förderungsstelle festgestellten förderbaren Kosten kann ein nicht rückzahlbarer **Förderungsbeitrag im Ausmaß von 20 %** gewährt werden. Die Auszahlung des Förderungsbeitrages erfolgt in **30 Halbjahresraten**.

6.3. Förderbare Kosten

Die **förderbare Kostensumme**, für die eine Förderung nach Pkt. 6.1 oder 6.2 erfolgt, ist wie folgt begrenzt:

Tab. 1: Förderbare Kostensumme

Nutzfläche der Wohnung	Förderbare Kostensumme maximal
30 bis 55 m ²	50.000 Euro
größer als 55 m ²	70.000 Euro

Im Falle der **Förderung von Wohnheimen** werden die Heimplätze wie folgt in Wohnungen umgerechnet:

Tab. 2: Förderbare Wohnungen bei Wohnheimen

Heimart	Förderbare Wohnungen
Pflegeheim	Anzahl der Heimplätze x 5 / 7
Heim für Schüler:innen – oder Student:innen	Anzahl der Heimplätze x 3 / 7

Für **Küchenausstattungen** (bestehend aus einem Küchenblock mit Arbeitsfläche, Ober- und Unterschränken zur Aufbewahrung, Kühlschrank, Herd, Backrohr, Dunstabzug und Spüle) können einmalige, nicht rückzahlbare Förderungsbeiträge in der Höhe von **max. 1.500 Euro je Wohnung** gewährt werden.

Darüber hinaus gehende Förderungen sind nicht möglich.

7. Welche Unterlagen sind erforderlich?

Das Formular zum **Förderungsantrag** und die notwendigen Formulare sind unter www.sanieren.steiermark.at abrufbar.

7.1. Voranfrage (optional)

Mit dem Instrument der Voranfrage wird vom Land Steiermark ein Service angeboten, das die Möglichkeit bietet, noch vor der endgültigen Prüfung auf Förderfähigkeit und mit einem minimierten Planungsaufwand die grundsätzliche Eignung von Assanierungsprojekten abzuklären.

Soll zunächst nur eine Behandlung als Voranfrage am Sanierungswohnbautisch erfolgen, sind folgende Formulare beizubringen:

- ausgefülltes und unterfertigtes Formblatt **„Assanierungsbeschreibung“** (Darlegung, ob es sich beim Gebäudebestand am Standort um einen ruinösen, minderwertigen und strukturell unpassenden Bestand handelt und wie er hochwertiger ersetzt werden soll)
- ausgefülltes und unterfertigtes Formblatt **WBF 9S** und im **Stadtgebiet von Graz** ergänzend die **„Grundstücksbeurteilung“** der Stadtplanung

- **Weitere erforderliche Unterlagen**
 - Ausschnitt aus dem aktuellen Flächenwidmungsplan M 1:5000/2500
 - Strukturplan mit Kennzeichnung der Grundstücksflächen und Darstellung der Umgebungssituation im Maßstab 1:5000 (Darstellung der vorhandenen städtebaulichen Struktur – „Schwarzplan“)
 - aktuelles Luftbild (Veranschaulichung des vorhandenen Siedlungsgefüges) M 1:5000
 - Fotodokumentation über das Bestandsobjekt und der baulichen Umgebung (Veranschaulichung der vorhandenen Bausubstanz)
 - Bestandspläne zur vorhandenen Bausubstanz und zum Nachweis des Baualters (Einreichpläne)
 - Bestandsnettonutzflächenaufstellung
 - Gestaltungsplan Gesamtanlage M 1:500/1:200 (Darstellung der geplanten Baumassenverteilung und Höhenentwicklung, Erschließung und Orientierung der Wohnungen, Außenanlagen sowie Ersichtlichmachung des Abbruchs – „Vorentwurf“)

Für geförderte Energieberatungen wird auf

<https://www.technik.steiermark.at/cms/beitrag/12475094/82233481/> verwiesen.

7.2. Projektbeurteilung Schritt 1: Gutachten zum Wohnumfeld (§15c DVO zum Stmk. WFG 1993)

Sofern bereits eine Beurteilung im Rahmen der Voranfrage positiv erfolgt ist und es keine Änderungen bei den im Rahmen der Voranfrage bereits eingereichten Unterlagen gibt, sind nur jene Unterlagen aus der nachstehenden Aufstellung zu ergänzen, die nicht bereits vorgelegt wurden:

- ausgefülltes und unterfertigtes Formblatt „**Assanierungsbeschreibung**“ (Darlegung, ob es sich beim Gebäudebestand am Standort um einen ruinösen, minderwertigen und strukturell unpassenden Bestand handelt und wie er hochwertiger ersetzt werden soll)
- ausgefülltes und unterfertigtes Formblatt **WBF 9S** und im Stadtgebiet von **Graz** ergänzend die „**Grundstücksbeurteilung**“ der Stadtplanung
- **Weitere erforderliche Unterlagen zur Beurteilung**
 - Ausschnitt aus dem aktuellen Flächenwidmungsplan M 1:2500
 - Strukturplan mit Kennzeichnung der Grundstücksflächen und Darstellung der Umgebungssituation im Maßstab 1:5000 (Darstellung der vorhandenen städtebaulichen Struktur – „Schwarzplan“)
 - Lageplan im Maßstab 1:1000
 - aktuelles Luftbild (Veranschaulichung des vorhandenen Siedlungsgefüges) M 1:5000
 - Fotodokumentation über das Bestandsobjekt und der baulichen Umgebung (Veranschaulichung der vorhandenen Bausubstanz)
 - Bestandspläne zur vorhandenen Bausubstanz und zum Nachweis des Baualters (Einreichpläne)

- Bestandsnettonutzflächenaufstellung und Nutzflächenaufstellung (Nettoflächen der Wohnungen und der übrigen Flächen des zu fördernden Gebäudes)¹
- Entwurf im Maßstab 1:100 der geplanten Baumaßnahmen (sämtliche Grundrisse, Ansichten und Schnitte; farbige Darstellung [Bestand: grau, Abbruch: gelb, Neubau: rot]); bei Hanglagen sind die Höhenschichtenlinien darzustellen
- Übersichtsplan über Versorgungseinrichtungen inklusive Entfernungsangaben (keine Luftlinienentfernungen!)
- bei Objekten in Schutzzonen: gutachterliche Stellungnahme der Grazer Altstadtsachverständigenkommission oder der/des Ortsbildsachverständigen zum Bauvorhaben
- bei Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen, die Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes zum Umbau/Abbruch
- Firmenbuch- bzw. Vereinsregisterauszug (bei Kapital- oder Personengesellschaften)

Hinweis zur **Vormerkung** beim Sanierungswohnbautisch

Sofern bei der Assanierung mehr als 30 Wohnungen gefördert werden sollen, wird vorweg intern der Sanierungswohnbautisch mit der Frage über die Anzahl der förderbaren Wohnungen befasst.

7.3. Projektbeurteilung Schritt 2: Begutachtung am Sanierungswohnbautisch

Hier erfolgt die Beurteilung der Grundrisse sowie der Einhaltung der weiteren Anforderungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1993 und der dazu ergangenen Durchführungsverordnung.

7.4. Projektbeurteilung Schritt 3: Antragsverfahren

Nur mit **vollständig eingereichten Förderungsunterlagen (digital und in Papierform)** ist eine Behandlung des Sanierungsvorhabens am Sanierungswohnbautisch möglich.

Die digitalen Bewilligungsunterlagen sind **ausschließlich über einen zuvor anzufordernden Upload-Link** einzureichen. Aus Gründen der Datensicherheit ist keine alternative Übermittlung möglich.

Sämtliche Unterlagen in Papierform werden nur auf ausdrücklichen Wunsch retourniert. Sofern bereits eine Beurteilung im Rahmen der Voranfrage positiv erfolgt ist und es

¹ Die maximal geförderte Nutzfläche darf das Fünffache der Bestandsnutzfläche nicht überschreiten. Die Bestandsnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche eines Gebäudes abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen. Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohn- oder Geschäftszwecke geeignet sind, zudem Treppen, offene Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind Bauvorhaben, bei denen Baulücken verbaut oder Blockrandbebauungen geschlossen werden.

keine Änderungen bei den im Rahmen der Voranfrage bereits eingereichten Unterlagen gibt, sind nur jene Unterlagen aus der nachstehenden Aufstellung zu ergänzen, die nicht bereits vorgelegt wurden.

Es sind folgende Unterlagen (digital und in Papierform) vorzulegen:

- ausgefüllter und unterfertigter **Förderungsantrag**
- ausgefülltes und unterfertigtes **Datenblatt Assanierung**
- Gutachten zur Energiebereitstellung **WBF 3**
- Aufgliederung der Gesamtbaukosten **WS 5** (Einreichung)
- Nachweis der wärmetechnischen Mindestanforderungen **WBF 6**
- **Bestätigung Geldinstitut**
- **Bautafel**, Abmessungen 150 cm x 150 cm
- **Baubeginnsmeldung**
- **Weitere erforderliche Unterlagen zur Beurteilung**
 - Vollmacht falls die Förderungsabwicklung über eine/n Bevollmächtigte/n erfolgt
 - amtlicher Grundbuchauszug neuesten Standes
 - Firmenbuchauszug oder Vereinsregisterauszug falls das Förderungsansuchen durch ein Unternehmen oder einen Verein erfolgt
 - Baubewilligungsbescheid mit Rechtskraftbestätigung und baubehördlich genehmigten Plänen
 - Abbruchbewilligung mit Rechtskraftbestätigung für das (die) Bestandsgebäude, sofern diese Bewilligung in der baubehördlichen Genehmigung nicht enthalten ist
 - allenfalls Bescheid oder Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes
 - Klimaaktiv-Zertifizierungen für die Planung inkl. Angabe der Kriterien, die für die Erlangung des Zertifikats gewählt wurden
 - Bestätigung über die Einhaltung der Auflagen des Sanierungswohnbautisches (formlos)
 - Bestätigung des Geldinstituts zur Gewährung eines Darlehens (Darlehenspromesse) im Falle einer Förderung über einen Annuitätenzuschuss

7.5. Projektbeurteilung Schritt 4: nach Umsetzung

Es sind folgende Unterlagen (digital und in Papierform) vorzulegen:

- **Baufertigstellungsmeldung**
- Formblatt **EDV-WS 1**
- Formblatt **EDV-WS 2**
- Formblatt **EDV-WS 3** Wohnungsdatenblatt (1 Jahr nach Endabrechnung)
- Aufgliederung der Sanierungskosten **WS 5** (Endabrechnung)
- **Weitere erforderliche Unterlagen zur Beurteilung**
 - Schlussrechnungen samt Zahlungsnachweisen

8. Wie erfolgt die Förderungsabwicklung?

Die Förderungsabwicklung erfolgt **in vier Schritten**:

8.1. Projektbeurteilung Schritt 1: Gutachten zum Wohnumfeld

Das Bauvorhaben muss bei der Fachabteilung Energie und Wohnbau, Referat Sanierung und Revitalisierung für eine **Begutachtung** durch ein sachverständiges Gremium **angemeldet werden**. Hierfür sind die **Unterlagen gemäß Punkt 7.2** vorzulegen.

Nach Vorprüfung der vorgelegten Unterlagen und des Wohnbedarfs werden die Unterlagen an das Referat Bautechnik und Gestaltung weitergeleitet zur Klärung der Frage, ob das Bauvorhaben im Interesse der Entwicklung des Wohnumfeldes erfolgt. Nach Vorliegen des Gutachtens, aus dem hervorgehen muss, dass die Assanierung im Interesse der Entwicklung des Wohnumfeldes erfolgt, wird das Bauvorhaben am Sanierungswohnbautisch beurteilt.

Die Begutachtung am Sanierungswohnbautisch nimmt Bedacht auf unter anderem folgende Kriterien:

- a) die **Wirtschaftlichkeit** und zweckgerichtete Förderungsmittelverwendung zum geplanten Vorhaben
- b) **Wohnbedarf** in der jeweiligen Gemeinde

Bei Bauvorhaben in Gefahrenzonen, Hinweis-, Vorbehalts- oder Funktionsbereichen nach forst- und wasserrechtlichen Bestimmungen ist eine Gefahrenfreistellung in jedem Fall erforderlich.

Hinweis zur Vormerkung beim Sanierungswohnbautisch

Sofern bei der Assanierung mehr als 30 Wohnungen gefördert werden sollen, wird vorweg intern der Sanierungswohnbautisch mit der Frage über die Anzahl der förderbaren Wohnungen befasst.

8.2. Projektbeurteilung Schritt 2: Begutachtung am Sanierungswohnbautisch und Projektbeurteilung Schritt 3: Antragsverfahren

Erst wenn das Projekt durch den **Sanierungswohnbautisch als geeignet beurteilt** wurde, kann das eigentliche Förderungsansuchen erfolgen. Hierfür sind die **Unterlagen gemäß Punkt 7.4** vorzulegen.

Über die Gewährung der Förderung entscheidet die Landesregierung durch Regierungssitzungsbeschluss. Im Falle einer positiven Erledigung erhält der/die Förderungswerber/in eine schriftliche Zusicherung und erwirbt damit einen Anspruch auf die Förderung. Die Bewilligung der Förderung erfolgt auf Grund der Kostenschätzungen/Kostenvoranschläge.

8.3. Projektbeurteilung Schritt 4: nach Umsetzung

Nach Fertigstellung der Sanierungsarbeiten erfolgt die Vorlage der Endabrechnung über die Sanierungsmaßnahmen bei der Förderungsstelle.

Dabei sind auch die **klimaaktiv-Zertifizierungen für die Ausführung** anzuschließen. Mit den Sanierungsarbeiten muss **längstens 6 Monate nach Ausstellung der Förderungszusicherung** begonnen werden.

Die Bauarbeiten sind gerechnet ab dem Datum der Förderungszusicherung **nach längstens 2 Jahren fertig zu stellen**. Der/die Förderungswerber/in hat nach Vollendung der Bauführung ohne Verzug, spätestens **jedoch 6 Monate nach Fertigstellung, die Endabrechnung** über die Sanierungsmaßnahmen unter Anschluss der **Unterlagen gemäß Punkt 7.5** dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung Energie und Wohnbau, vorzulegen.

ANHANG I

Vermietung geförderter Wohnungen

Als Hauptmietzins inkl. der Berücksichtigung der Küchenausstattung sowie sonstiger baulicher und technischer Erstausrüstungen des Wohngebäudes darf höchstens vereinbart werden:

- a) 2/3 des Richtwertes für das Bundesland Steiermark gemäß dem Richtwertgesetz
- b) eine Rücklage für die ordnungsgemäße Erhaltung des Hauses analog bzw. gemäß § 14d Abs. 2 Wohnungsgemeinnützigkeitengesetz
- c) die gesetzliche Umsatzsteuer.

Diese Bestimmungen gelten unbeschadet der Kostendeckungsvorgaben des Wohnungsgemeinnützigkeitengesetzes.

Für die Vermietung gilt weiters:

- a) Ein Hinweis auf die Förderung und die Laufzeit der Förderung muss im Mietvertrag enthalten sein.
- b) Eine Indexierung des Hauptmietzinses ist nur in Übereinstimmung mit dem Richtwertgesetz zulässig.
- c) Bei Kündigung des Mietvertrags durch den / die Mieter:in darf die Kündigungsfrist maximal 3 Monate betragen.
- d) Eine Kautionsdarstellung darf maximal 3 Monatsmieten betragen.
- e) Über die Höhe des Hauptmietzinses nach Ablauf der Förderung ist im Mietvertrag eine Aussage zu treffen.
- f) Mietverträge müssen eine unbefristete Vertragsdauer aufweisen.

ANHANG II

Pflichten und allgemeine Verfahrensbestimmungen

Förderungswerber:innen nehmen zur Kenntnis, dass sie gemäß § 24 Abs. 4 des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 verpflichtet sind, bei der Förderung der Errichtung oder Umgestaltung von Zentralheizungsanlagen in Wohnhäusern mit mehr als zwei Wohnungen die geförderte Anlage so auszustatten, dass besondere Vorrichtungen (Geräte) vorhanden sind, durch die der Verbrauch oder der Anteil am Gesamtverbrauch jedes einzelnen Benützers/jeder einzelnen Benützerin festgestellt werden kann.

Weiters verpflichten sich Förderungswerber:innen, bzw. nehmen zur Kenntnis,

1. dass die Bestimmungen des Steiermärkischen Baugesetzes und die einschlägigen Bestimmungen der ÖNORMEN eingehalten werden,
2. dass das Bauvorhaben mit den Auflagen auf Grund der Begutachtung am Sanierungswohnbautisch ausgeführt wird und jede Planänderung der schriftlichen Zustimmung der Fachabteilung Energie und Wohnbau bedarf,
3. dass nach Durchführung der Sanierungsmaßnahmen die Wohnung(en) ständig mit Hauptwohnsitz bewohnt wird (werden) und
4. dass unvollständig eingereichte Ansuchen eine wesentliche Verzögerung der Aktenbearbeitung zur Folge haben.

Weiters verpflichtet sich die Förderungswerber:innen,

1. dem Förderungsgeber (Land Steiermark) die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen durch Vorlage von geeigneten Nachweisen zu belegen und diese Nachweise für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren;
2. den Organen des Förderungsgebers, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die erforderlichen Unterlagen (insbesondere Originalrechnungen) sowie Zutritt zum geförderten Objekt zu gestatten;
3. unwiderruflich das Einverständnis zur Überprüfung aller der Förderungswerberin / dem Förderungswerber zuzurechnenden Baukonten des geförderten Objektes durch Organe des Landes zu geben, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der Förderung;
4. eventuellen Rechtsnachfolger/innen alle Verpflichtungen aus der Förderungszusicherung rechtswirksam zu überbinden und dem Förderungsgeber alle Änderungen anzuzeigen. Ein schriftliches Ansuchen um Förderungsübertragung ist unverzüglich dem Förderungsgeber zu übermitteln. Eine Übertragung der Förderung ist nur durch schriftliche Zustimmung des Landes möglich;
5. alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit der Förderungszusicherung entstehen sowie solche Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Förderungswerbers/der Förderungswerberin verursacht wurde;
6. dem Förderungsgeber während der Dauer der Laufzeit der Förderung bei der Gründung von Tochterunternehmen, Gesellschaftsum- oder -neugründungen, Änderungen in der Gesellschafterstruktur, Änderungen in der Geschäftsführung sowie bei Änderungen des Gesellschaftsvertrages/der Statuten beim/bei der Förderungswerber/in im Vorhinein schriftlich über Art und Umfang der Änderung zu informieren, wobei diese Verpflichtung dann als erfüllt anzusehen ist, wenn spätestens zum Zeitpunkt einer Antragstellung beim jeweils in Frage kommenden öffentlichen Buch/Register die dort namhaft zu machenden Daten auch der Förderungsstelle schriftlich mitgeteilt werden.

Dem Förderungsgeber steht auch das Recht zu, bereits ausbezahlte und dem Land Steiermark nicht rückerstattete Beträge zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn

1. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde, bzw. sonst seitens des Förderungswerbers/der Förderungswerberin gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden;
2. die Bedingungen der Förderungszusicherung nicht eingehalten werden.

Für den Fall, dass über das Vermögen des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder ein Konkurs- oder Ausgleichsantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des

Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Fördernehmers/der Fördernehmerin angeordnet wird, wird vereinbart,

1. dass diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
2. dass bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn vom Förderungsnehmer/von der Förderungsnehmerin nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.

Erfüllungsort ist Graz, sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus der Förderungszusicherung etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen der Förderungszusicherung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen der Förderungszusicherung unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt nicht berührt.

Datenschutz

Allgemeine Informationen

- zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
- zu dem Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten

finden Sie auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung (<https://datenschutz.stmk.gv.at>).

Verzeichnisse

Tab. 1: Förderbare Kostensumme	6
Tab. 2: Förderbare Wohnungen bei Wohnheimen	6



Das Land
Steiermark